

Satzung UfU e.V.

Letzte Änderung MV vom 24.8.2021

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Unabhängiges Institut für Umweltfragen UfU - e. V.". Die korrekte englische Übersetzung lautet: Independent Institute for Environmental Issues.
- (2) Sitz des Vereins ist Berlin.

§ 2 Vereinigungszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von ökologisch orientierter Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung sowie des Natur-, Klima- und Umweltschutzes. Natur-, Klima- und Umweltschutz werden hierbei in einem umfassenden Sinne verstanden. Im internationalen Bereich sollen die Natur-, Klima- und Umweltschutzaktivitäten insbesondere auch der Entwicklungszusammenarbeit und der Völkerverständigung dienen. Bei der Durchführung der unter Abs. 3 bis 5 genannten Aktivitäten wird mit nationalen und internationalen Organisationen und Institutionen zusammengearbeitet, die ähnliche Zwecke wie der Verein verfolgen. Die gewonnenen Erkenntnisse sollen unmittelbar der Allgemeinheit zur Verfügung stehen.
- (3) Der Satzungszweck Förderung von ökologisch orientierter Wissenschaft und Forschung wird insbesondere verwirklicht durch:
 - eigene Forschung mit interdisziplinärem Charakter und Praxisrelevanz. Diese soll gleichzeitig anstreben, Bürgerinnen und Bürger in den Erkenntnisgewinn und die Erkenntnisverwertung einzubeziehen.
 - Erstellung von Studien und Gutachten mit nationaler und internationaler Zielgruppe.
 - öffentliche Veranstaltungen im In- und Ausland, die dem Austausch von wissenschaftlichen Erkenntnissen dienen, z.B. Tagungen, Seminare und Workshops.
 - die allgemeine Zugänglichkeit aller gewonnenen Forschungsergebnisse in geeigneter Form. Dies erfolgt durch deren zeitnahe Veröffentlichung.
 - die Herausgabe einer eigenen Zeitschrift.
- (4) Der Satzungszweck Förderung der Bildung und Erziehung wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Bildungsprojekte im In- und Ausland sowie öffentliche Veranstaltungen, die dem Austausch von Erfahrungen und Forschungsergebnissen dienen, z.B. Tagungen, Seminare und Workshops.
 - die allgemeine Zugänglichkeit aller gewonnenen Arbeitsergebnisse in geeigneter Form. Dies erfolgt durch deren zeitnahe Veröffentlichung.
 - die Veröffentlichung von selbst erstellten Arbeitshilfen, wissenschaftlichen und populärwissenschaftlichen Publikationen und Informationsmaterialien zur Qualifizierung und Bildung auf dem Gebiet des Natur-, Klima- und Umweltschutzes.
- (5) Der Satzungszweck Förderung des Natur-, Klima- und Umweltschutz wird insbesondere verwirklicht durch:
 - öffentlichkeitswirksame und - mobilisierende Aktionen, und Maßnahmen, auch digital, zum Schutz, der Natur und Umwelt und zur Förderung des Klimaschutzes im In- und Ausland, z.B. durch, Tagungen, Seminare und Workshops, Bürgerbeteiligungsformate, Vorträge, Lehrgänge und Ausstellungen, die Erstellung von Handlungskonzepten und deren Durchführung, die Mitwirkung an Gesetzgebungsakten, den Aufbau von Datenbanken.
 - Beteiligung an nationalen – und internationalen Natur-, Klima- und Umweltschutzprojekten und die allgemeine Zugänglichkeit aller gewonnenen Arbeitsergebnisse in geeigneter Form. Dies erfolgt durch deren zeitnahe Veröffentlichung.
 - Die Veröffentlichung von selbst erstellten Arbeitshilfen, wissenschaftlichen und populärwissenschaftlichen Publikationen und Informationsmaterialien zur Qualifizierung der Öffentlichkeit auf dem Gebiet des Natur-, Klima- und Umweltschutzes.

§ 3 Mittel des Vereins

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält das UfU durch Fördermitgliedsbeiträge und sonstige Zuwendungen sowie Eigenerwirtschaftung.

(5) Bei Austritt oder Ausschluss von Mitgliedern oder bei Auflösung des Vereins bestehen keine Ansprüche auf gezahlte Fördermitgliedsbeiträge oder sonstige Zuwendungen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder sind Fördermitglieder und Ehrenmitglieder. Jede natürliche oder juristische Person oder Vereinigung, welche das Statut des UfU schriftlich anerkennt und bereit ist, die Ziele des UfU zu unterstützen, kann Mitglied des Vereins werden.
- (2) Fördermitglieder unterstützen das UfU ideell und finanziell durch Zahlung eines regelmäßigen Beitrages. Die Fördermitgliedschaft wird durch eine Beitrittserklärung und Zahlung von Mitgliedsbeiträgen erworben. Die Mitgliedschaft von juristischen Personen und Vereinigungen wird erst durch Beschluss des Vorstandes rechtskräftig und ist den Mitgliedern auf der folgenden Mitgliederversammlung mitzuteilen. Die Höhe, die Zahlungsweise und der Zahlungsrhythmus des Mitgliedsbeitrages werden durch die Mitgliederversammlung des UfU e.V. festgesetzt und in der Beitragsordnung schriftlich ausgewiesen.
- (3) Ehrenmitglieder unterstützen das UfU ideell. Sie werden auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung berufen und abberufen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Austritt
 - Löschung einer juristischen Person im zuständigen Register
 - Tod
 - Ausschluss wegen vereinschädigenden Verhaltens (auf Antrag des Vorstandes entscheidet dies die Mitgliederversammlung)
 - Ausschluss wegen Einstellung des Förderbeitrages (der Vorstand entscheidet, wenn die Zahlung des Förderbeitrags eines Mitglieds 6 Monate überfällig ist)

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitglieder haben Zugang zu Literatur, Dokumentationen und laufenden Arbeiten des UfU. Sie erhalten die UfU-Zeitschrift.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen des Statuts einzuhalten, die Ziele des UfU zu fördern und Beiträge zu entrichten.

§ 6 Organe der Vereinigung

Organe des UfU sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der wissenschaftliche Beirat.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des UfU.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich, die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden. Fördermitglieder, Ehrenmitglieder, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des UfU haben das Recht der Anwesenheit und Rederecht. Über die Mitgliederversammlung wird in der UfU-Zeitschrift informiert.
- (3) Ein Mitglied des Vorstandes eröffnet die Versammlung. Der/Die Versammlungsleiter/in wird durch einfache Mehrheit von der Versammlung bestätigt.
- (4) Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Wahlen und Abwahlen erfolgen durch geheime Abstimmung. Im Übrigen wird offen abgestimmt.
- (5) Von jeder Mitgliederversammlung wird ein Protokoll erstellt und Mitgliedern auf Anfrage zugesandt. Der/Die Protokollführer/in wird durch den Vorstand benannt. Das Protokoll ist von dem/r Protokollführer/in und dem/r Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen.

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Geschäftsjahr statt. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand nach Bedarf einberufen werden. Sie sind außerdem einzuberufen, wenn mindestens 50 Mitglieder oder mindestens 10% der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand anmelden.
- (3) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein und informiert über die Tagesordnung. Beschlussunterlagen, die Satzungsänderungen betreffen, sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mit einer Ladungsfrist von 6 Wochen (Poststempel) zu übersenden. Sonstige Beschlussvorlagen müssen bis eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand eingegangen sein. Jedes Vereinsmitglied ist antragsberechtigt.
- (4) Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen und Vereinigungen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Sie haben eine Stimme. Ein Mensch hat nur eine Stimme, unabhängig davon, ob er mehrere Voraussetzungen für das Stimmrecht in sich vereinigt. Die Übertragung des Stimmrechts ist

im Grundsatz möglich, ein anwesendes Mitglied kann jedoch nur jeweils ein anderes Mitglied vertreten. Die Stimmrechtsübertragung muss schriftlich zu Beginn der Mitgliederversammlung nachgewiesen und die Vertretung in der Anwesenheitsliste dokumentiert werden.

- (5) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung in jedem Fall beschlussfähig, sofern außer den Vorstandsmitgliedern mehr als zehn Stimmberechtigte vertreten sind.
- (6) Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so beruft der Vorstand diese durch eingeschriebenen Brief mit einer Ladungsfrist von mindestens 6 Wochen erneut ein. Die erneut einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksichtnahme auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied stellen. Diese Anträge sind mindestens 4 Wochen (Poststempel) vor der ordentlichen Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen und zu begründen. Vorschläge für die Wahlen des Vorstandes und der Rechnungsprüfer sind mindestens 4 Wochen (Poststempel) vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen. Der Vorstand soll die Anträge und Vorschläge für die Wahlen mindestens zwei Wochen vor dem Veranstaltungstermin den Mitgliedern mitteilen. Zu Beginn der Mitgliederversammlung beschließt diese über die Aufnahme von Ergänzungsbeiträgen in die Tagesordnung.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:

- die Wahl des/der Vorsitzenden, des/r ersten Stellvertreters/in und des/r zweiten Stellvertreters/in, des/r Schatzmeisters/in und der Beisitzer
- die Bestätigung des/r Mitarbeitervertreters/in
- die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes sowie des Berichtes der Rechnungsprüfung
- die Entlastung des Vorstandes
- die Genehmigung des Haushaltsplanes
- Satzungsänderungen
- die Bestätigung von Ordnungen für die Arbeit des UfU und deren Änderungen
- Entscheidungen und Beschlüsse zur inhaltlichen Ausrichtung und Struktur des Instituts
- die Beschlussfassung über die Auflösung des UfU
- die Bestätigung des Beitritts von UfU zu Vereinigungen, die ähnliche Zielsetzungen verfolgen

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens fünf und höchstens neun UfU-Mitgliedern
 - einem/einer Vorsitzenden
 - erstem/einer ersten Stellvertreter/in
 - einem/einer zweiten Stellvertreter/in
 - einem/einer Schatzmeister/in
 - maximal vier Beisitzer/innen
 - einem/einer von den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des UfU gewählten Mitarbeitervertreter/inBestellt der Vorstand eine Geschäftsführung gehört diese qua Amt dem gesetzlichen Vorstand an.
- (2) Die für eine Amtsperiode maßgebende Zahl der Vorstandsmitglieder wird auf der Wahlversammlung durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Es ist anzustreben, den Vorstand je zur Hälfte mit Frauen und Männern sowie zur Hälfte mit Ehrenamtlichen zu besetzen.
- (3) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt für drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Falls die Neuwahl nicht rechtzeitig erfolgt, bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt der Nachfolger im Amt. Gewählt sind die gesetzlichen Vorstände mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen und die Beisitzer in der Reihenfolge der Anzahl der auf sie entfallenden Stimmen. Bei gleicher Stimmenzahl erfolgt eine Stichwahl. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit bestellen.
- (4) Der Mitarbeitervertreter/Die Mitarbeitervertreterin wird für die Dauer von drei Jahren von der Mitarbeiterversammlung gewählt, zu der die Mitarbeiter aller UfU-Standorte eingeladen sind. Scheidet er/sie während seiner/ihrer Amtszeit aus dem UfU aus, wählt die Mitarbeiterversammlung eine neue Vertretung. Die Bestätigung folgt auf der nächsten Mitgliederversammlung.
- (5) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, den Stellvertretern/innen und dem/der Schatzmeister/in. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei gesetzlichen Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des UfU zuständig, soweit sie nicht durch das Statut der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat vor allem die Aufgabe, das UfU organisatorisch zu leiten

und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzusetzen. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- Verwaltung des Vermögens des UfU
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - Erstellen und Vorlage des Jahres- und Kassenberichtes sowie die Vorlage des Haushaltsplans
 - Erstellung von Ordnungen für das Institut
 - Vorbereitung und Durchführung des Arbeitsprogramms
 - Abgabe von Erklärungen zu Ereignissen und Entwicklungen, welche den Vereinigungszweck berühren
- (2) Der Vorstand kann Aufgaben an Dritte delegieren. Tätigkeiten im Rahmen der Vorstandsarbeit können vergütet werden. Dabei ist die Verhältnismäßigkeit zu wahren.
- (3) Der Vorstand kann eine/n oder mehrere Geschäftsführer/in/innen ernennen.

§ 12 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Zu den Sitzungen des Vorstandes lädt der/die Vorsitzende, einer seiner/ihrer Stellvertreter/innen oder der/die Geschäftsführerin ein.
- (2) Der Vorstand ist mit einer Frist von sechs Tagen einzuberufen. Die Einberufung hat zu erfolgen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu fertigen. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweiszwecken in den Vorstandsprotokollen festzuhalten. Die Protokolle müssen Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmenden sowie die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis beinhalten. UfU-Mitglieder haben das Recht auf Einsichtnahme in die Protokolle.
- (6) Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren telefonisch oder auf elektronischem Wege gefasst werden. In diesem Falle ist unverzüglich ein Protokoll anzufertigen und allen Vorstandsmitgliedern zuzusenden.

§ 13 Geschäftsführung durch Geschäftsführer

- (1) Wenn eine Geschäftsführung berufen ist, führt diese die laufenden Geschäfte nach Maßgabe ihrer durch den Vorstand beschlossenen Aufgabenbeschreibung und im Einzelfall nach Weisung des Vorstandes. Sie nimmt Einstellungen und Entlassungen im Einvernehmen mit dem Vorstand vor und arbeitet den Haushaltsplan aus.
- (2) In der Finanzordnung ist näher zu bestimmen, dass sie zur Eingehung von Verpflichtungen über einen bestimmten Betrag und/oder eine bestimmte Laufzeit der Zustimmung des Vorstands bzw. des zuständigen Vorstandsmitglieds bedarf.
- (3) Die Geschäftsführung hat den Vorstand laufend zu unterrichten.
- (4) Werden mehrere Geschäftsführer/innen ernannt, so ist in der Geschäftsführung jedem/r ein abgrenzbarer Aufgabenbereich zu übertragen.
- (5) Das Nähere regeln Ernennungsurkunde und Aufgabenbeschreibung.

§ 14 Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Zur Beratung des Vorstandes bei der Betreuung der wissenschaftlichen Tätigkeit des Instituts wird vom Vorstand ein wissenschaftlicher Beirat eingerichtet. Die Mitglieder des Beirats werden für vier Jahre berufen. Wiederberufung ist möglich.
- (2) Der wissenschaftliche Beirat berät das UfU insbesondere bei der Ausrichtung der Forschungsstrategie.
- (3) An den Beratungen des wissenschaftlichen Beirates nehmen die Geschäftsführung und Vertreter/-innen des Vorstands teil. Die Beratungen sind vereinsöffentlich.

§ 15 Rechnungsprüfung

- (1) Die Jahresabrechnung und die Steuererklärung werden von einem/r Angehörigen der steuerberatenden Berufe erstellt.
- (2) Auf Verlangen der Mitgliederversammlung kann die Jahresabrechnung durch eine von der Mitgliederversammlung zu bestellende Person auf Richtigkeit und Vollständigkeit geprüft werden.

§ 16 Statutenänderung und Auflösung des UfU

- (1) Das Statut kann mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen einer Mitgliederversammlung geändert werden.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist eine 4/5-Mehrheit der anwesenden Stimmen der Mitgliederversammlung erforderlich. Die Auflösung kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der unter Bekanntgabe des Auflösungsantrages und der den Antrag stellenden Mitglieder geladen wurde. Es müssen mindestens 10 % der Mitglieder anwesend sein, ansonsten tritt § 8(6) in Kraft.
- (3) Sofern bei einem Auflösungsbeschluss keine besonderen Liquidatoren bestellt werden, sind der/die Vorstandsvorsitzende und die Geschäftsführung die einzeln vertretungsberechtigten Liquidatoren.

- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für die Förderung von ökologisch orientierter Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung im Bereich des Natur-, Klima- und Umweltschutzes.
- (5) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 17 Schlussbestimmungen

Die Satzung sowie Veränderungen der Satzung treten in Kraft, sobald sie von der Mitgliederversammlung beschlossen werden und die Eintragung in das Vereinsregister erfolgt.

Geschäftsstelle
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin

Tel: 030/ 42 84 99 30
Fax: 030/ 42 80 04 85
Mail: mail@ufu.de
http : www.ufu.de

Das Unabhängige Institut für Umweltfragen (UfU) e.V. ist für die Förderung von wissenschaftlichen, Bildungs- und Umweltschutzzwecken als besonders gemeinnützig anerkannt.

Vereinsregister: 10850 Nz
Steuer-Nr.: 27/640/53828

Berlin, den 24.08.2021